

Neufassung
der
Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Freinsheim

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320), erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Freinsheim mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 15.12.2009 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straße im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege, Wirtschaftswege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Treppen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellen und -buchten der öffentlichen Verkehrsmittel.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2
Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören
 3. andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Erbrechen oder Beschimpfen zu belästigen oder zu gefährden
 4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten
 5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen
 6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte auszureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken
 7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen

8. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen
9. Tauben zu füttern
10. offenes Feuer zu entzünden. Ausnahmen können für eingerichtete Grillplätze erlassen werden.

(2) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen ist es verboten, diese mehr als verkehrsüblich zu verunreinigen. Insbesondere dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen

- Zigarettenkippen und -schachteln,
- Zeitungen und Zeitschriften
- Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
- Getränkedosen und -flaschen, Pappbecher, Gläser und Krüge
- Papiertaschentücher,
- Tüten, Plastikbeutel und
- Kaugummi

nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen. Eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Es ist nicht gestattet Gegenstände der o.g. Arten auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.

Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden.

(3) Es ist verboten, öffentliche Anlagen zweckfremd zu benutzen. Insbesondere ist es verboten

1. zu zelten oder Wohnwagen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze aufzustellen
2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist
3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie diese auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen
4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten
5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen
6. Gehwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern, oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern/überwinden
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, diese zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen
10. Arbeiten an Kraftfahrzeugen auszuführen, die zu Verunreinigungen führen
11. Kraftfahrzeuge zu waschen, Arbeitsmaschinen und –geräte zu reinigen

(4) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich einer nach Abs. 3 Nr. 4 und 5 erforderlichen Genehmigung finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion

nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 3 Nr 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (5) In Naherholungs- und Schutzgebieten
 1. sind Hunde nur angeleint zu führen
 2. ist das Reiten außerhalb von Reitwegen verboten
- (6) Halter und Führer von Hunden haben Verunreinigungen durch die Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Gehflächen und auf öffentlichen Straßen zu beseitigen.
- (7) Unbeschadet des Absatzes 4 sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (8) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch die Ortsgemeinde betreten werden.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

- (1) Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr kann die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 POG eine Person zeitlich befristet von einem Ort verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Die Maßnahme kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern. Eine Gefahr ist insbesondere dann anzunehmen, wenn gegen die o.g. Regelungen verstoßen wurde oder tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass ein Verstoß unmittelbar bevorsteht.
- (3) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können nach § 22 POG eine Sache sicherstellen, um z.B. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren. Die sichergestellte Sache ist gemäß § 23 POG zu verwahren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Nr. 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und durch Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver und störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 andere Personen oder die Allgemeinheit durch Änpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Erbrechen oder Beschimpfen belästigt oder gefährdet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte ausreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 8 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt.
9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 Tauben füttert,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 10 offenes Feuer an nicht dafür eingerichteten Grillplätzen entzündet
11. entgegen § 2 Abs. 2 diese mehr als verkehrsüblich verunreinigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 1 zeltet oder Wohnwagen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, und hierdurch Dritte belästigt oder eine Beschädigung der Anlage herbeiführt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie diese auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 6 Gehwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert bzw. überwindet,
8. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, diese verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
9. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,

10. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 10 Arbeiten an Kraftfahrzeugen ausführt, die zu Verunreinigungen führen,
 11. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Ziff. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder Arbeitsmaschinen und –geräte reinigt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 1 in Naherholungs- und Schutzgebieten einen Hund, den er ausführt, nicht anleint,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziff. 2 in Naherholungs- und Schutzgebieten außerhalb von Reitwegen reitet,
 3. entgegen § 2 Abs. 6 als Halter oder Führer von Hunden Verunreinigungen durch diese in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Gehwegen und auf öffentlichen Straßen nicht beseitigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 7 als Führer eines Hundes diesen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden,
 5. entgegen § 2 Abs. 8 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe durch die Ortsgemeinde betritt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- EUR geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, dürfen im Bedarfsfall eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 26. Juni 2007 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim
- örtliche Ordnungsbehörde -

Freinsheim, den 04.01.2010
gez. Wolfgang Quante
Bürgermeister